

# RS Vfgh 1999/11/30 B1232/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1999

## Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

UOG 1993 §3 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde einer rechtswissenschaftlichen Fakultät gegen die bescheidmässige Versetzung eines ordentlichen Universitätsprofessors mangels Legitimation aufgrund fehlender Rechtsfähigkeit

## Rechtssatz

Fakultäten sind nur soweit rechtsfähig, als es sich um Angelegenheiten handelt, die in der Aufzählung des §3 Abs1 UOG 1993 aufscheinen. Ihre Parteifähigkeit geht über den Rahmen der Rechtsfähigkeit nicht hinaus (vgl dazu VfSlg 14594/1996 sowie VfGH 15.10.82, ZI 82/08/0130; 14.12.89, ZI 89/16/0164, betreffend die im vorliegenden Zusammenhang vergleichbare Bestimmung des §2 UOG 1975).

Der bekämpfte Bescheid hat auch keine zum selbständigen Wirkungsbereich der einschreitenden Fakultät gehörende Angelegenheit (vgl VfSlg 13429/1993 (S 413 f)) zum Gegenstand.

## Entscheidungstexte

- B 1232/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1999 B 1232/99

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Hochschulen, Parteistellung Hochschulen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1232.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10008870\_99B01232\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)